Teilrevision der Bauverordnung (Abbruchprämie)

Die Standeskommission

nimmt zum Antrag der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) vom 27. Oktober 2026 wie folgt Stellung:

Art. 87e, Abs. 4 lit. k

Der Antrag der BauKo zu Art. 87e, Abs. 4 lit. k sei abzulehnen. Die Standeskommission hält an der von ihr vorgeschlagenen Fassung der Bestimmung (ohne lit. k) fest.

Begründung:
Die Standeskommission hat den Änderungsantrag geprüft. Der Antrag übernimmt wörtlich die Regelung aus dem Kanton Luzern, wonach im Falle eines landwirtschaftlichen oder touristischen Ersatzbaus keine Abbruchprämie ausgerichtet werden soll. Nach Kenntnis der Standeskommission ist kein anderer Kanton dem Beispiel des Kantons Luzern gefolgt. Die Luzerner Regelung steht im offensichtlichen Widerspruch zu Art. 5a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), wonach *«bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung die Abbruchprämie nur ausgerichtet wird, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird.»* Im Umkehrschluss heisst das, dass für die Beseitigung von Bauten und Anlagen *mit* landwirtschaftlicher oder touristischer Nutzung die Abbruchprämie ausgerichtet wird.

Die Standeskommission ist der Auffassung, dass die von der BauKo vorgeschlagenen Änderung nicht vereinbar ist mit geltendem Bundesrecht.

Appenzell, 17. November 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:	Ratschreiber:
Angela Koller	Roman Dobler